

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	26 (1918)
Heft:	12
Artikel:	Von den Kolonnen
Autor:	Ischer, Major
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der die Lager besuchenden Arztkommissionen, d. h. Schweizerärzte, die nach Deutschland und Frankreich gehen sollten, um die zu Internierenden zu bezeichnen. Diese Ärzte erhielten für diesen Dienst genaue Instruktionen. Eine Reihe von Erlassen ordnete übrigens das ganze Internierungswesen, das dem Armeearzt untersteht. Die Transporte besorgt das Rote Kreuz, ferner werden die Regionen bestimmt (deren Zahl im Dezember schon 20 betrug mit Unterkunft für circa 12,000 Mann), in welche die Internierten, nach Nationen getrennt, untergebracht werden müssen. Geregelt wird ferner die Besoldungsfrage, der Postverkehr, die Behandlung, die Seelsorge u. c.

Am 16. März 1916 reisten die ersten Arztkommissionen nach Deutschland und Frankreich ab. Schließlich schloß sich anfangs Mai England, das bisher der Internierung fern gestanden hatte, derselben auch an. Von da an erfolgten in bestimmten Intervallen Internierungen, so daß auf 20. Januar 1917 — mit diesem Datum schließt der vorläufige Bericht ab — circa 29,000 Gefangene in die Schweiz interniert worden sind. Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

	Offiziere u. Soldaten	Unt.-Offiz. u. Soldaten	Zivile	Total
Deutschland	411	7,313	842	8,566
Österreich	—	—	255	255
Frankreich	665	13,305	2,198	16,168
Übertrag	1,076	20,618	3,295	24,989

	Offiziere u. Soldaten	Unt.-Offiz. u. Soldaten	Zivile	Total
Übertrag	1,076	20,618	3,295	24,989
Belgien	83	1,411	472	1,966
England	118	1,762	4	1,884
Total	1,277	23,791	3,771	28,839

Von diesen 28,839 Internierten sind aber seither eine ganze Reihe wieder in ihre Heimat befördert worden und zwar aus folgenden Gründen: Einmal konnte es vorkommen, daß bei der Untersuchung in den Lagern der Fall irrtümlich nur als internierungsfähig angesehen wurde, während er sich bei ruhigerer Beobachtung in der Schweiz als austauschfähig erwies, das mag wohl selten der Fall gewesen sein, häufiger trat etwas anderes ein, das zur Heimshaffung berechtigte, nämlich die Verschlimmerung der Krankheit. Der Vorschlag für Heimshaffung geht von einer bestimmten schweizerischen ärztlichen Kommission aus, die sich jeden Monat einmal versammelt und ihre Vorschläge dem Armeearzt einreicht, welcher sie dem gefangennehmenden Staat übermittelt. Stimmt der Staat zu, so erhält der Rotkreuz-Chefarzt den Befehl zur Heimshaffung, die nach Lyon, resp. Konstanz erfolgt. Seit dem Termin, mit dem der vorliegende Bericht abschließt, haben sich die Zahlen der Internierten sowohl wie der Heimgeschäftten bedeutend vermehrt und es stehen weitere Internierungen in Aussicht.

J.

Von den Kolonnen.

Vor einiger Zeit wurden wir von einer Kolonnenleitung angefragt, wie wir uns die Besoldung oder vielmehr die Entschädigung für die Mühewaltung der Kolonneninstruktoren dächten. Wir haben darauf antworten müssen, daß eine solche Feststellung nicht Sache der Transportkommission des Roten Kreuzes, sondern den einzelnen Zweigvereinen über-

lassen sei, da vom zentralen Roten Kreuz aus weder der Sold für die einzelnen Übungen, noch derjenige des Leitenden vergütet werde. Immerhin haben wir Umschau gehalten und von mehreren Orten her die Meldung bekommen, der Instruktur werde mit Fr. 6.— für den Halbtag entschädigt und mit Fr. 10.— für den ganzen Tag.

Uns scheint diese Lösung eine richtige zu sein. Freilich ist die Leistung eines Kolonnenführers eine freiwillige, ebenso wie die des Kolonnenangehörigen, wenn er aber zu seiner Wahl als Kolonneninstructor seine Zustimmung gibt, so nimmt er eine Pflicht auf sich, für die er eine Entschädigung wohl verdient. Man darf nicht vergessen, daß die Instruktoren viel Zeit opfern müssen. Der Arzt hat ohnedies wenig Sonntage sein eigen zu nennen, um so anerkennenswerter ist es, wenn er seine engbemessene freie Zeit opfert. Bei einer auf absoluter Freiwilligkeit beruhender Tätigkeit kann er aber auf Gradsold keinen Anspruch erheben, um so mehr er im Mobilisationsfall doch nicht

seiner Kolonne vorstehen kann; aber noch mehr, es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Kolonneninstructor in vielen Fällen Mehrkosten erwachsen, so kennen wir Instruktoren, die sich eigens Uniformstücke anschaffen müssen, da scheint es uns nur recht und billig zu sein, wenn ihnen doch wenigstens für die Zeit ihrer Arbeit eine mäßige Entschädigung von Seiten der patronisierenden Zweigvereine verabfolgt wird. Wir möchten den Zweigvereinen, die Kolonnen unterhalten, nahelegen, dem angedeuteten Beispiel zu folgen.

Für den schweiz. Rotkreuz-Chefarzt:
Fischer, Major.

Rotkreuz-Chronik.

Abgabe von Wäsche an bedürftige Soldaten im Mai 1918.

Die Nachfrage war im letzten Monat bedeutend weniger stark, so daß wir mit dem noch Vorhandenen gut auskommen konnten, allerdings standen die Ablösungen bevor und die Ansprüche werden mit der Einberufung neuer Truppenteile wohl wieder wachsen.

Es wurden abgegeben:

Hemden	907	Taschentücher	215
Socken	868	Handtücher	141
Unterhosen	428	Pantoffeln	14
Leibbinden	4		

Der Gesamtwert dieser Wäschestücke beträgt rund: Fr. 8550

Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

Schweiz. Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Zentralvorstandssitzung vom 27. April 1918.

Der Zentralvorstand beschließt, den Vertrieb der heurigen Bundesfeierkarten im nämlichen Sinne wie letztes Jahr zu übernehmen. Die Anordnungen betreffend Organisation des Vertriebes, übernimmt die Geschäftsleitung, ebenso führt sie die weiteren Unterhandlungen mit dem Bundesfeierkomitee. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1918 wird im Einverständnis mit der gastgebenden Sektion Olten auf den 30. Juni festgesetzt. Die an dieser Versammlung zur Beratung kommenden Geschäfte, wurden von der Geschäftsleitung vorbereitet und werden vom Zentralvorstande einer eingehenden Beratung unterzogen. Die näheren Mitteilungen werden den Sektionen auf dem Circularwege mitgeteilt werden.